

SV-Report zum 15. Dezember 2018

Baukindergeld noch in diesem Jahr beantragen

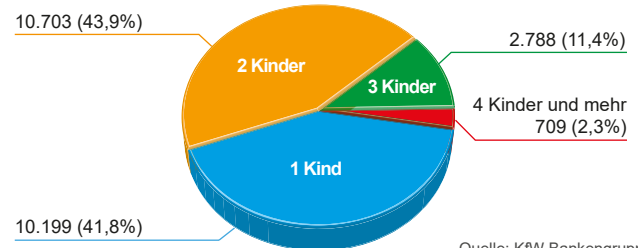
Sind Sie mit Ihrer Familie in diesem Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 17. September in Ihre neue Eigentumswohnung oder Ihr neues Haus eingezogen, können Sie noch bis zum 31. Dezember den Antrag bei der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) auf Baukindergeld stellen. Bei Einzug nach dem 18. September gilt eine Frist von drei Monaten für die Beantragung. Maßgeblich ist das Datum der Meldebestätigung Ihrer Gemeinde.

Die staatliche Förderung besteht aus einem jährlichen Betrag in Höhe von 1.200 Euro für einen Zeitraum von 10 Jahren für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das in Ihrem Haushalt lebt. Voraussetzung ist, dass Ihr Jahres-Bruttohaushaltseinkommen 75.000 Euro plus 15.000 Euro pro Kind nicht überschreitet.

Das neue Baukindergeld freut sich großer Beliebtheit. Seit Antragsbeginn am 18. September dieses Jahres sind allein im ersten Monat knapp 24.000 Anträge bei der KfW eingegangen. Bearbeitet werden die Anträge

nach Einreichen der Nachweise frühestens ab Ende März 2019, sodass die ersten Familien voraussichtlich das Baukindergeld im April nächsten Jahres erstmals erhalten.

Anträge auf Baukindergeld nach Anzahl der Kinder im Haushalt vom 18.09.2018 bis 19.10.2018



Staatliche Förderung

Zu wenig Personal für mehr Pflegebedürftige

Seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Umstellung auf die fünf Pflegegrade beziehen deutlich mehr Menschen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. So erhöhte sich die Anzahl der Pflegebedürftigen von 2016 auf 2017 um rund 550.000 auf 3,3 Millionen. Eine Steigerung von 16,7%. Der Anstieg geht vor allem auf den Zuwachs an Beziehern der häuslichen Pflege zurück, die in Pflegegrad I und II eingestuft sind.

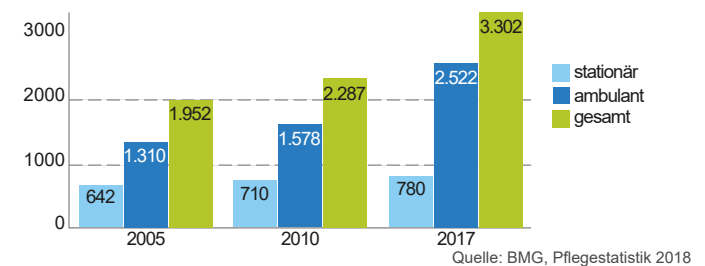
Die Pflegereform bringt hohe Kosten mit sich, sodass die soziale Pflegeversicherung im vergangenen Jahr erstmals seit zehn Jahren wieder ein Defizit erzielte. Ausgaben in Höhe von 38,5 Mrd. Euro standen Einnahmen von 36,1 Mrd. Euro gegenüber, sodass sich ein Finanzierungssaldo von Minus 2,4 Mrd. ergab. Allein die reformbedingten Pflegeleistungsmehrausgaben kosteten 6,85 Mrd. Euro, wie aus dem Barmer Pflegereport 2018 hervorgeht.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl Pflegebedürftiger macht der Barmer Pflegereport auch auf das fehlende Pflegepersonal aufmerksam. 2017 waren im Schnitt rund 31.000 Stellen für Altenpflegefachkräfte und -helfer unbesetzt. Infolge des Mangels an Pflegepersonal wurde im November das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) verabschiedet, das zum

Pflege

1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Es sieht vor, 13.000 neue Stellen in der stationären Altenpflege zu schaffen. Gelingen soll dies durch eine Erhöhung der Vergütungen für Pflegekräfte, sowie bessere Ausstattung und Arbeitsbedingungen. Tarifverträge sollen für ein höheres Einkommen der Pflegekräfte sorgen. Um Anreize für den Beruf zu schaffen, sollen Ausbildungsvergütungen sowie die Ausbildung an sich verbessert werden.

Empfänger der sozialen Pflegeversicherung (in Tausend)



Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung

Es ist Betriebsrentnern ein Dorn im Auge, dass sie für ihre Betriebsrente Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst aufbringen müssen.

Eingeführt wurde diese Bestimmung bereits 2004 durch die damalige Gesundheitsministerin Ursula Schmidt (SPD) unter der rot-grünen Bundesregierung mit der Begründung, dass die Beiträge für die Altersversorgung in der Ansparphase befreit sind.

Für einige Betriebsrentner gibt es eine Besserstellung aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Im Juni 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Az: 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15), dass Betriebsrenten von Pensionskassen für den Teil beitragsfrei bleiben, der auf privaten Beiträgen zur Betriebsrente nach Ausscheiden beruht. Die Krankenkassen prüfen zurzeit die Ansprüche der Betriebsrentnerinnen und -rentner auf Rückerstattung von Beiträgen auf Betriebsrententeile, die nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters allein durch seine eigenen Beiträge entstanden sind. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt wegen

der vierjährigen Verjährungsfrist frühestens für die Zeit ab 1. Januar 2014. Daher sollten die Betroffenen spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres ihren Anspruch bei der Krankenkasse stellen. Es wird geschätzt, dass über eine Million Personen von der Neuregelung betroffen sind.

Es mehren sich die Stimmen der Politiker, die die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung für Betriebsrenten abmildern wollen. Immerhin muss ein Rentner von einer Betriebsrente rund 18 Prozent Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Voraussichtlich wird sich die Koalition mit diesem Thema im nächsten Jahr beschäftigen.

Eines hat der Gesetzgeber ab 2019 für neue Entgeltumwandlungen verbessert: Der Arbeitgeber, der durch die betriebliche Altersversorgung Sozialabgaben einspart, muss diese in pauschaler Höhe von 15 Prozent der Entgeltumwandlung dem betrieblichen Altersvorsorgevertrag zukommen lassen. Bei geringerer Sozialabgabensparnis ist seine Pflicht auf die Weitergabe in Höhe der Ersparnis begrenzt.

BAV

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen und hoffen, Sie auch nächstes Jahr über die aktuellen Geschehnisse aus dem Finanz- und Vorsorgebereich informieren zu dürfen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2019!



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2018, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.